



Vorlagennummer: 0052/2026
Vorlageart: Beschlussvorlage
Status: öffentlich

Neufassung der Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Hagen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfS)

Datum: 26.01.2026
Freigabe durch: Dennis Rehbein (Oberbürgermeister), Dr. André Erpenbach (Beigeordneter)
Federführung: FB69 - Umweltamt
Beteiligt: FB30 - Rechtsamt
HEB - Hagener Entsorgungsbetrieb

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	05.02.2026	Ö
Rat der Stadt Hagen (Entscheidung)	26.02.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Hagen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfS) entsprechend der Anlage 1, die die Satzung vom 22.10.2018 mit ihren Nachträgen in der zurzeit gültigen Fassung aufhebt und ersetzt.

Sachverhalt

Aufgrund der Einführung der Wertstofftonne in Hagen zum 01.04.2026 (Ratsbeschluss vom 15.02.2024, Vorlage Nr. 0042/2024) ist eine Überarbeitung der Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Hagen erforderlich geworden. Gleichzeitig wurden Anpassungen in Bezug auf die kommunale Alttextilsammlung sowie redaktionelle Änderungen zur Anpassung von Bezügen auf geänderte Rechtsvorschriften vorgenommen. Die vorgenommenen Änderungen sind in der Gegenüberstellung des alten und neuen Satzungstextes aus der Anlage 2 – Synopse Abfallwirtschaftssatzung – ersichtlich.

Auswirkungen

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

Rechtscharakter

Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung

Anlage/n

1 - Anlage 1 Abfallwirtschaftssatzung (öffentlich)

2 - Anlage 2 Synopse Abfallwirtschaftssatzung (öffentlich)

Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Hagen

vom 26.02.2026 über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfS)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 - GO NRW - (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetze vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) und des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) - vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung vom 26.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zielsetzung und Aufgabe
- § 2 öffentliche Einrichtung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Abfallberatung
- § 5 Abfallvermeidung/Abfallverwertung
- § 6 Ausschlüsse von der Entsorgung, Sammlung und Beförderung
- § 7 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 8 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Benutzung der öffentlichen Einrichtung
- § 11 Abfallbehälter
- § 12 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 13 Abfallgemeinschaften
- § 14 Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter
- § 15 Bereitstellen von Abfallbehältern
- § 16 Bereitstellen von Abfallbehältern im Vollservice
- § 17 Standplätze für Abfallbehälter
- § 18 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter mit Vollservice
- § 19 Häufigkeit und Zeit der Leerung der Restabfall- und Altpapierbehälter
- § 20 Grünabfälle – Küchen- und Kantinenabfälle
- § 21 Sperrmüll
- § 22 Schadstoffhaltige Abfälle
- § 23 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 24 Bauschutt/Baustellenabfälle/Straßenaufbruch
- § 25 Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen
- § 26 Anlieferung von Abfällen
- § 27 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 28 Betretungsrecht
- § 29 Unterbrechung des Betriebs der Abfallentsorgung
- § 30 Gebühren und Entgelte
- § 31 Anordnungen für den Einzelfall
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Inkrafttreten

Anlage 1: Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen

Anlage 2: Vorgaben zu Standplätzen und Transportwegen für Abfallbehälter mit Vollservice

§ 1 Zielsetzung und Aufgabe

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:

1. die Förderung der Abfallvermeidung,
 2. die Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
 5. die Beseitigung von Abfällen.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns.
- (3) Zu den Aufgaben gehört die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).
- (4) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt bzw. der beauftragte Dritte Modellversuche (Pilotprojekte) mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (2) Die Stadt bedient sich derzeit der HEB GmbH Hagener Entsorgungsbetrieb (HEB) als Drittbeauftragter.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz im Stadtgebiet Hagen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Abfälle
Abfälle sind alle beweglichen Sachen, deren sich ihr Besitzer¹ entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
1. Als angefallen zum Getrennthalten gelten Abfälle, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) erstmals erfüllt sind.
 2. Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter eingefüllt oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle oder im Rahmen der Abfuhr von Abfällen nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (§ 13 Abs. 3 ElektroG) bereitgestellt worden sind.
 3. Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den von der Stadt benannten Abfallentsorgungsanlagen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer dieser Anlagen verbracht worden sind.
- (3) Abfälle aus privaten Haushaltungen
Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle
Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere
1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie
 2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle.
- (5) Bioabfälle

¹ Wegen der leichteren Lesbarkeit wird in der gesamten Abfallsatzung bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterial bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle sowie Nahrungs- und Küchenabfälle (z.B. Gemüse-, Obst- und Blumenabfälle) in haushaltsüblichen Mengen. Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind: Flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperenteile und tierische Erzeugnisse wie z.B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten.

(6) Sperrmüll

Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind sperrige Abfälle, die in privaten Haushaltungen anfallen und die wegen ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die nach dieser Satzung bereitgestellten Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren. Kein Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind: Gebäudebauteile wie Fensterrahmen, Türen, Badewannen, Baustellenabfälle u. ä., ferner nicht Autoreifen, Mopeds und Motorräder u. ä.

(7) Bauschutt/Baustellenabfälle

1. Bauschutt ist mineralisches Abbruchmaterial von baulichen Anlagen, das nicht das Gefährdungspotenzial im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG enthält.
2. Baustellenabfälle sind Stoffe, die bei Bau-, Umbau- oder Ausbauarbeiten als Baumaterial, Bauzubehör und als Verpackungsmaterial anfallen.
3. Erdaushub ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

(8) Elektro- und Elektronikgeräte

Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieser Satzung sind Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, sowie Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 V oder Gleichspannung von höchstens 1500 V ausgelegt sind. Hierunter fallen z. B.:

Haushaltsgroßgeräte wie Kühlschränke, Waschmaschinen, Herde, Geschirrspüler; Haushaltskleingeräte wie Staubsauger, Toaster, Bügeleisen, Rasierapparate; Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik wie Computer, Drucker, Laptops, Faxgeräte, Telefone; Geräte der Unterhaltungselektronik wie Fernseh- und Radiogeräte, HiFi-Anlagen; Beleuchtungskörper wie Leuchtstofflampen, Entladungslampen; Werkzeuge wie Bohrmaschinen, Sägen, Nähmaschinen, Rasenmäher; Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte wie elektrische Eisenbahnen, Videospielekonsolen, Fahrrad- oder Laufcomputer; Medizinprodukte wie Beatmungsgeräte, Blutdruckmessgeräte; Überwachungs- und Kontrollinstrumente wie Rauchmelder, Thermostate; automatische Ausgabegeräte, sowie Elektrogeräte gemäß des Elektro- und Elektronikgerätegesetz.

(9) Schadstoffhaltige Abfälle

Schadstoffhaltige Abfälle sind Abfälle, die umweltschädliche Stoffe enthalten, insbesondere Lacke und Farben, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel und Lösungsmittel, Quecksilber sowie Chemikalien.

(10) Alttextilien

Zu Alttextilien zählen Kleidung, Gardinen/Stores, Bettwäsche, Schlafsäcke, Bettdecken, Stoffreste und Schuhe.

(11) Leichtverpackungen (LVP)

Leichtverpackungen sind alle restentleerten Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen.

(12) Stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP)

Mülltonnengängige, nicht verunreinigte Gegenstände, die überwiegend (> 50 Masseprozent) aus Kunststoff und/oder Metall bestehen, keine systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackungen darstellen, üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallen und über dieselben Sortier- und Verwertungswege wie Verkaufsverpackungen geführt werden können. Ausgenommen sind insbesondere Batterien, Altgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, Leuchtmittel, Textilien, Schuhe, Holz sowie Kfz-Bauteile.

(13) Wertstoffe

Wertstoffe im Sinne dieser Satzung sind Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen.

(14) Überlassung von Abfällen

Die Überlassung von Abfällen, die in Abfallbehältnisse einzubringen sind, wird mit der Einbringung in die zur Verfügung stehenden Abfallbehältnisse bewirkt. Sperrmüll und Abfälle nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz gelten mit der Verladung auf das jeweilige Entsorgungsfahrzeug als überlassen. Abfälle, die bei Anlagen zur Abfallentsorgung gemäß

Satzung angeliefert werden, gelten als überlassen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen verbracht und durch einen Beauftragten angenommen werden.

(15) Gebietsteilungsmodell

Für die Sammlung und Verwertung der Abfälle in der Wertstofftonne sind nach dem sogenannten Gebietsteilungsmodell zwei unterschiedliche Entsorgungsunternehmen zuständig. Danach ist für die Wohnbezirke Boele-Zentrum, Boelerheide, Kabel/Bathey, Fley/Helfe, Garenfeld sowie die Unterflursysteme und Container auf den Wertstoffhöfen die HEB GmbH zuständig. Alle weiteren Wohnbezirke befinden sich im Verantwortungsbereich der dualen Systeme und deren Auftragnehmer.

(16) Wertstoffbehälter

Der Wertstoffbehälter ist ein von der Stadt zugelassenes Abfallbehältnis zur getrennten Erfassung von Leichtverpackungen sowie stoffgleichen Nichtverpackungen aus privaten Haushaltungen. Die Bereitstellung, Nutzung und Leerung der Wertstoffbehälter erfolgen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Abfallberatung

Die Stadt, HEB und die Verbraucherzentrale NRW, Beratungsstelle Hagen, beraten durch geeignete Fachkräfte umfassend über die Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverwertung, der Wiederverwendung und Schadstoffentfrachtung sowie über die Verwendung umweltfreundlicher und abfallarmer Produktionsverfahren sowie umweltfreundlicher langlebiger Produkte und erteilen Auskünfte zu geeigneten Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen.

§ 5 Abfallvermeidung/Abfallverwertung

- (1) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW (LKrWG NRW) beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit auszeichnen.
- (2) Im Rahmen der Abfallvermeidung ist jeder gehalten, die Menge der zu entsorgenden Abfälle so gering zu halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.
- (3) Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten müssen Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung an der Anfallstelle getrennt halten und einer gesonderten Erfassung zuführen. Insbesondere müssen Einwegflaschen und andere Verkaufsverpackungen aus Glas (nach Farben sortiert) und nicht verunreinigtes Papier (Zeitungen und Zeitschriften), Pappe und Kartonagen sowie Alttextilien den öffentlich aufgestellten Depotcontainern oder sonstigen von der Stadt angebotenen Verwertungswegen zugeführt werden.

§ 6 Ausschlüsse von der Entsorgung, Sammlung und Beförderung

- (1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind
 1. Abfälle, für die nach § 2 Abs. 2 KrWG das Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht gilt,
 2. die in Anlage 1 nicht aufgeführten Abfälle, es sei denn, dass sie in privaten Haushaltungen in kleinen Mengen anfallen und bei den städtischen Sammelstellen angenommen werden,
 3. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (vor KrWG) von der Stadt Hagen übertragen worden sind und die Übertragung nach § 72 Abs. 1 KrWG fort gilt,
 4. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt,
 5. Abfälle, die in Wahrung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, sofern ein Freistellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 6 KrWG vorliegt,
 6. Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 7. Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit nicht überwiegende öffentliche Interessen nach Maßgabe von § 17 Abs. 3 KrWG entgegenstehen.

- (2) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art und Menge der Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle unter Beachtung der Zielhierarchie des KrWG und sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zur Abfallentsorgung in einer zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung verpflichtet. Die Entsorgung dieser Abfälle ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle sind diejenigen, die nicht in zugelassenen Behältern und Säcken gesammelt werden dürfen, insbesondere Erdaushub, Bauschutt und Steine. Diese sind den in der Anlage 1 zur Satzung zugewiesenen Entsorgungsanlagen anzudienen.

§ 7 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelbehälter und die sonstigen Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt nach § 6 Abs. 4 ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage anzudienen.

§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, unabhängig davon, ob das Grundstück zu Wohnzwecken oder gewerblich genutzt wird, ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) im Stadtgebiet ist verpflichtet, die bei ihm anfallenden Abfälle der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung zu überlassen. Dies gilt auch für die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (Benutzungszwang). Soweit Abfälle zur Beseitigung vom Einsammeln und Befördern gemäß § 6 Abs. 4 ausgeschlossen sind, sind sie einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage anzudienen.
- (3) Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, haben diese dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG zu überlassen.
- (4) Gewerbe- oder Industriebetriebe haben nach § 7 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle mindestens einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Behältervolumens für den Pflicht-Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage des § 12 Abs. 5 dieser Satzung.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Abfallbehälters durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, den Anschluss- und Benutzungszwang im Wege des Verwaltungszwangs durchzusetzen.

§ 9 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit ist:
 1. wer nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem eigenen an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung). Die Befreiung gilt nicht für Abfälle zur Beseitigung,
 2. wer nachweist, dass Abfälle zur Beseitigung in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage oder in sonstiger das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise beseitigt werden und der Anschluss an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung der Stadt sowie deren Benutzung unter der Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit für den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde,
 3. wer als Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen nachweist, dass er Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung nicht erfordern,
 4. wer nachweist, dass das Grundstück ununterbrochen mindestens drei Monate nicht bewohnt oder in sonstiger Weise genutzt wird und auf dem Grundstück keine Abfälle anfallen.
- (2) Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang sind schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Der Beginn der Befreiung richtet sich nach der geltenden Gebührensatzung.
- (3) Die Befreiungen werden unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und können mit Bedingungen verbunden sowie befristet werden.

§ 10 Benutzung der öffentlichen Einrichtung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung bzw. der Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die bei ihm anfallenden und dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Sie sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse einzubringen, so dass diese den dafür vorgesehenen Entsorgungswegen gesondert zugeführt werden können.
- (3) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung der Abfälle sowie deren Behandlung vor Ort ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können.

§ 11 Abfallbehälter

- (1) Die Stadt/HEB bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl, Zweck und Größe der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Restabfallbehälter eines Rollbehältersystems mit einer Größe von 60, 80, 120, 240, 770 und 1100 l. Sie dienen der Entsorgung von Restabfällen.
 2. Altpapierbehälter eines Rollbehältersystems in einer Größe von 120, 240 und 1100 l,
 3. Restabfall-, Glas-, Altpapier- sowie Wertstoffbehälter eines Vollunterflursystems in einer Größe von 1500, 2000, 3000, 4000 und 5000 l,
 4. Restabfall-, Glas-, Altpapier- sowie Wertstoffbehälter eines Halbunterflursystems in einer Größe von 2700 l,
 5. Wertstoffbehälter eines Rollbehältersystems mit einer Größe von 120, 240 und 1100 l,
 6. Depotcontainer für nicht verunreinigte/s Altpapier, Pappe und Kartonagen,
 7. Depotcontainer für Altglas nach Farben sortiert,
 8. Depotcontainer für Alttextilien und Schuhe,
 9. Öffentliche Papierkörbe,
 10. Gelbe Säcke zur Erfassung von Leichtverpackungen bis 31.03.2026

Für vorübergehend zusätzlich anfallende Restabfälle können amtlich zugelassene Abfallsäcke (grau) zu je 70 l genutzt werden.

- (3) Restabfallbehälter und -säcke sowie Altpapierbehälter werden ausschließlich von HEB zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter stehen im Eigentum von HEB und werden von ihr unterhalten.
- (4) Wertstoffbehälter werden nach Maßgabe des Gebietsteilungsmodells von HEB und dem Auftragnehmer der dualen Systeme für die Leerung ab dem 01.04.2026 zur Verfügung gestellt. Die Auslieferung der Wertstoffbehälter erfolgt bereits ab Mitte Februar 2026. Die Wertstoffbehälter stehen im Eigentum des jeweiligen Entsorgers und werden von diesen unterhalten.
- (5) Sofern die Nutzung der in Absatz 2 genannten Gefäße für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten nicht zweckmäßig ist, kann die HEB GmbH auf Antrag ein größeres Gefäß bereitstellen und gegen gesondertes Entgelt entleeren lassen.

§ 12 Anzahl und Größe der Behälter

- (1) Für Abfälle aus privaten Haushaltungen richtet sich das erforderliche Behältervolumen für Restmüll nach der Zahl der im Hauptwohnsitz gemeldeten Bewohner des Grundstücks. Regelmäßig sollen 20 l Behältervolumen je Person und Woche zur Verfügung stehen.
- (2) Auf Antrag kann die Stadt/HEB dem Anschlusspflichtigen genehmigen, das vorzuhaltende Gefäßvolumen pro Person und Woche auf bis zu 15 l zu reduzieren, wenn der Anschlusspflichtige sich schriftlich verpflichtet,
 1. das bei ihm anfallende Altglas ausnahmslos über die dafür bereitstehenden Depotcontainer und das Altpapier ausnahmslos über die Altpapierdepotcontainern oder den bereitgestellten Altpapierbehälter zu entsorgen und
 2. die bei ihm anfallenden Leichtverpackungen sowie stoffgleichen Nichtverpackungen über die bereitgestellte Wertstofftonne (bis einschließlich 31.03.2026 über Gelbe Säcke) sowie
 3. alle weiteren von der Stadt angebotenen oder mit der Stadt abgestimmten Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Alttextilsammlungen) zu nutzen und sonstige Wege der Abfallvermeidung und -verwertung auszuschöpfen.
- (3) Auf Antrag kann die Stadt dem Anschlusspflichtigen genehmigen, das vorzuhaltende Behältervolumen pro Person und Woche auf bis zu 10 l zu reduzieren, wenn der Anschlusspflichtige sich über Abs. 2 hinaus schriftlich verpflichtet, alle auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden kompostierbaren Stoffe ausnahmslos auf seinem Grundstück zu kompostieren.
- (4) Eine Reduzierung des Behältervolumens auf Antrag ist frühestens nach Ablauf von drei vollen Kalendermonaten nach An- bzw. Ummeldung des Gefäßes möglich.
- (5) Für die Erfassung von Wertstoffen ist ein Mindestbehältervolumen von 10 l je gemeldeter Person und Woche vorzuhalten. Maßgeblich ist die Zahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Bewohner des Grundstücks. Änderungen der Sammelbehälter sind auf Antrag erstmals zum 30.06.2026 möglich, anschließend quartalsweise.
- (6) Für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Behältervolumen von 15 l zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

	Unternehmen/Institution	je Platz/ Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
1	Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
2	Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	Je 3 Beschäftigten	1
3	Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
4	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen und Cafés	je Beschäftigten	2
5	Schulen, Kindergärten	Je 10 Schüler/ Kinder	1
6	Beherbergungsbetriebe	je Bett	0,25
7	Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	2
8	sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
9	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
10	bebaute, nicht ständig bewohnte Grundstücke, z. B. Wochenendhäuser, Schreber-, Kleingartenanlagen, Campingplätze, u. ä.	je Grundstück/ Parzelle	2

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräften. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Für Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime u. ä. Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich an der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung ausrichten. Analog wird in Fällen, in denen Satz 1 keine Regelung enthält, verfahren.

Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich aus diesem Absatz erforderliche berechnete Behältervolumen zu dem nach diesem Paragraphen zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.

- (7) Reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden.

§ 13 Abfallgemeinschaften

- (1) Für mehrere Grundstücke, die in einem engen räumlichen Bereich liegen, kann die Stadt/HEB ausnahmsweise auf gemeinsamen schriftlichen Antrag ein oder mehrere Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt nur für Grundstücke, auf denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen.

Dem Genehmigungsantrag sind beizufügen:

1. eine schriftliche Erklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen mit Anschriftenliste, aus der sich die Absicht, eine Abfallgemeinschaft zu bilden, ergibt,
2. eine schriftliche Erklärung eines der Beteiligten, mit der er sich verpflichtet,

- a) für die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung durch die Abfallgemeinschaft zu sorgen und
 - b) für die von der Abfallgemeinschaft gehaltenen Restabfallbehälter als alleiniger Gebührensschuldner nach der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen zu haften.
- (2) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Abfallgemeinschaft nachträglich entfallen oder kommen die an der Abfallgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen gemäß Abs. 1 Ziffer 2 nicht nach, so wird die Abfallgemeinschaft aufgelöst.
- (3) Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt bzw. das jeweilige Entsorgungsunternehmen ihrerseits die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen.

§ 14 Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die von der Stadt/HEB bzw. dem Auftragnehmer der dualen Systeme einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. Hierfür werden Behälter für Restmüll, Altpapier und Wertstoffe zur Verfügung gestellt.
- (2) Soweit die Stadt/HEB Sammelcontainer oder sonstige Behälter zur Sammlung von Abfällen im Straßenraum aufstellt oder zur Verfügung stellt, dürfen in diese ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle, z. B. Glas, nicht verschmutzte Kartonagen, Papier und Pappe eingebracht werden. Derartige Abfälle dürfen nicht in die Tonne für Restmüll auf den Grundstücken eingebracht werden.
- (3) In die Wertstoffbehälter dürfen ausschließlich Leichtverpackungen sowie stoffgleiche Nichtverpackungen nach Maßgabe dieser Satzung eingefüllt werden. Abfälle, die nicht zur Wertstoffsammlung gehören, insbesondere Restabfälle, Bioabfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie schadstoffhaltige Abfälle, dürfen nicht in die Wertstoffbehälter eingebracht werden.
- (4) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und sauber zu halten; sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel/Schüttswingen ohne Krafteinwirkung schließen lassen. Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen in Abfallbehälter nicht eingefüllt werden. Spitze oder scharfkantige Gegenstände müssen in Restabfallbehälter so eingefüllt werden, dass das Abholpersonal sich nicht verletzen kann. Die gefüllten Abfallbehälter dürfen ihr zulässiges Gesamtgewicht nicht überschreiten. Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts sowie die Bereitstellung überfüllter oder falsch gefüllter Behälter entbindet die Stadt/HEB bzw. den Auftragnehmer der dualen Systeme von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle. Sofern eine Nachsortierung bis zur nächsten regulären Behälterentleerung nicht erfolgt, ist die Stadt berechtigt, eine gebührenpflichtige Leerung als Hausmüll/Restabfall vorzunehmen. Sofern ein Abfallerzeuger/ -besitzer mehrfach durch deutlich fehlbefüllte Sammelgemische der Wertstofftonne auffällig wird, kann er von der Stadt von der Wertstoff-Abfuhr ausgeschlossen werden. Über den Wiederanschluss entscheidet die Stadt im Einzelfall.
- (5) Sperrige Abfälle und Gegenstände, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidbar zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (6) Folgende Nutzung der Behälter ist außerdem unzulässig:
1. eine Entgegennahme überlassungspflichtiger Abfälle vom Grundstück des Abfallerzeugers durch nichtübernahmeberechtigte Dritte unter Zuhilfenahme der Abfallbehälter,
 2. eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer unzulässigen Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums führt,
 3. eine Verdichtung, Verpressung bzw. das Einschlämmen und/oder Einstampfen von Abfällen in den Abfallbehältern auch unter Zuhilfenahme jedweder technischer Hilfsmittel,
 4. das Verbrennen von Abfällen in den Abfallbehältern,
 5. alle Handlungen, die bewirken, dass die Zugänglichkeit zu den Behältern erschwert oder unterbunden wird und die nicht nach dieser Satzung zugelassen sind, insbesondere die Verwendung von Behälterschleusen oder das Wegschließen von Behältern,

6. alle sonstigen Handlungen, die geeignet sind, zu einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verschleiß der Abfallbehälter zu führen.
- (7) Die Haftung für Schäden, die dem jeweiligen Entsorger durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den hierfür geltenden rechtlichen Bestimmungen.
 - (8) Verkehrssicherungspflichtig für die von dem jeweiligen Entsorger zur Verfügung gestellten Abfallbehälter ist der Grundstückseigentümer. Dazu gehört auch das Überprüfen der Standfestigkeit oder Sicherung gegen Wegrollen.
 - (9) Die Einfüllzeiten der Depotcontainer sind montags bis freitags von 7 bis 19:00 Uhr und samstags von 7 bis 15:00 Uhr. Sie finden sich an den Depotcontainern und sind zwingend einzuhalten.
 - (10) Die Restmüllabfallsäcke müssen am Abholtag fest zugebunden am Rande des Gehweges vor dem Grundstück bereitgestellt werden. Sie müssen unbeschädigt sein, dürfen nicht mehr als 15 kg wiegen und müssen von Hand verladen werden können. Spitze oder scharfkantige Gegenstände dürfen nicht eingefüllt werden.
 - (11) In die an öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen befindlichen Papierkörbe darf Restabfall, der aus Haushaltungen, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben oder bei freiberuflich Tätigen stammt, nicht eingefüllt werden.

§ 15 Bereitstellen von Abfallbehältern

- (1) Restabfall- und Altpapierbehälter sowie Wertstoffbehälter sind außerhalb der Abfuhrzeiten auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen aufzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Straßen- und Ortsbild nicht verunstaltet wird.
- (2) Der Anschlusspflichtige hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die Restabfall-, Altpapier- und Wertstoffbehälter in einer Größe bis einschließlich 240 l sowie die Säcke für den Restabfall sind am Tage der Abfuhr bis 6:00 Uhr – frühestens jedoch am Abend zuvor – im geschlossenen Zustand zur Entleerung am Rand des Gehwegs vor dem Grundstück bereitzustellen. Soweit ein solcher nicht vorhanden ist oder wenn durch eine Bereitstellung auf dem Gehweg die Verkehrssicherheit nicht sichergestellt ist (insb. weil eine Restgehwegbreite von 1,0 m nicht zur Verfügung steht), soll die Bereitstellung am äußeren Straßenrand vor dem angeschlossenen Grundstück erfolgen. Sofern ein abweichender Aufstellungsort gemäß Abs. 3 bestimmt worden ist, erfolgt die Bereitstellung dort. Die Bereitstellung hat immer so zu geschehen, dass Fahrzeuge und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung/Abholung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist.
Die gefüllten Restabfall-, Altpapier und Wertstoffbehälter eines Vollunterflur- und Halbunterflursystems werden von HEB am Standplatz geleert. Der Standplatz von Vollunterflur- und Halbunterflursystemen ist zu den Abfuhrzeiten so zugänglich zu halten, dass die Abholung der Abfälle nicht be- oder verhindert wird. Im Übrigen ist den Anweisungen der HEB Folge zu leisten.
- (3) Sofern das Grundstück für das für die Abfallentsorgung dieses Grundstücks bestimmte Fahrzeug nicht problemlos erreichbar ist, kann die Stadt den Aufstellungsort der Abfallbehälter und/oder Säcke bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder zum Grundstück zurückzuholen.
- (4) Gelbe Säcke für Leichtstoffverpackungen sind außerhalb der Abfuhrzeiten auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen gesichert aufzubewahren, z. B. im Gebäude, oder in einem geschlossenen Behältnis. Sie dürfen erst am Tag der Abfuhr, am Straßenrand vor dem Grundstück zur Einsammlung bereitgestellt werden. Dies hat bis spätestens 6.00 Uhr zu erfolgen. Abs. 3 gilt analog.
- (5) Ab dem 01.04.2026 erfolgt die Erfassung von Leichtstoffverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen im gesamten Stadtgebiet grundsätzlich über den Wertstoffbehälter.
- (6) Die Bereitstellung von Restabfall- und Altpapierbehältern erfolgt auf Antrag der Grundstückseigentümer durch HEB.

§ 16 Bereitstellen von Abfallbehältern im Volservice

- (1) Die gefüllten Restabfallbehälter in einer Größe ab 770 l und die gefüllten Altpapierbehälter in einer Größe von 1100 l werden von HEB vom Standplatz auf dem Grundstück des

Anschlusspflichtigen abgeholt, zur Entleerung an die Straße gebracht und nach der Entleerung wieder zurückgestellt.

Die gefüllten Wertstoffbehälter in einer Größe von 1100 l werden vom jeweils zuständigen Entsorger entsprechend dem im Stadtgebiet geltenden Gebietsteilungsmodell vom Standplatz auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt, zur Entleerung an die Straße gebracht und nach der Entleerung wieder zurückgestellt.

Dies erfolgt auf schriftlichen Antrag auch für Restabfallbehälter von 60, 80, 120 und 240 l sowie für Altpapierbehälter von 120 und 240 l gegen besondere Gebühr. Die Gebührenhöhe ist unter anderem abhängig von der Länge des Transportweges sowie von weiteren Standplatzfaktoren. Für Wertstoffbehälter in den Größen 120 l und 240 l ist ein Vollservice nicht zulässig. Diese Behälter sind vom Anschlusspflichtigen am Abfuhrtag gemäß den Regelungen dieser Satzung selbst bereitzustellen.

- (2) In den Fällen, in denen die Restabfall-, Altpapier- oder Wertstoffbehälter von ihrem Standplatz abgeholt werden sollen, sind die Behälter vom Anschlusspflichtigen so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und übermäßigen Zeitaufwand abgeholt werden können.

§ 17 Standplätze für Abfallbehälter

- (1) Anschlusspflichtige haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzern des angeschlossenen Grundstücks verkehrssicher zugänglich sind, sauber gehalten werden und ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (2) Jeder nach § 8 zum Anschluss Verpflichtete hat den auf dem angeschlossenen Grundstück einzurichtenden Standplatz für Abfallbehälter zu nutzen. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung für mehrere Grundstücke entsprechend dem gemeinsamen schriftlichen Antrag bzw. den baurechtlichen Vorgaben.

§ 18 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter mit Vollservice

- (1) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen sich in verkehrssicherem Zustand befinden, ausreichend beleuchtet und sollen frei von Hindernissen sein. Behälter sollen so stehen, dass sie für den Abtransport nicht angehoben werden müssen. Für den Transport und das Positionieren der Abfallbehälter muss ausreichend Platz vorhanden sein. Schnee und Glätte müssen rechtzeitig vor der nächsten Leerung beseitigt werden. Oberflächenwasser darf sich nicht ansammeln. Die Stellplätze sind grundsätzlich in geringster Entfernung zum nächstmöglichen Standort des Sammelfahrzeugs anzulegen. Die Transportwege sollen in der Regel eine Länge von 15 m nicht überschreiten. Die maximale Länge beträgt 50 m. Bei erschwerten Transportbedingungen (insbesondere bei Gefälle, Steigung, Stufen, schlechter Wegstrecke) entscheidet HEB bzw. der Auftragnehmer der dualen Systeme im Einzelfall, ob der Behältervollservice angeboten werden kann.
- (2) Näheres zu den Standplatzvoraussetzungen und Transportwegen regelt Anlage 2.

§ 19 Häufigkeit und Zeit der Leerung der Restabfall-, Altpapier- und Wertstoffbehälter

- (1) Das Stadtgebiet wird für die Entsorgung der Restabfallbehälter, der Altpapierbehälter sowie der Wertstoffbehälter in Bezirke eingeteilt. Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhr (z. B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden
 - für Restabfall- und Altpapierbehälter von HEB sowie
 - für Wertstoffbehälter vom jeweils zuständigen Entsorgerfestgelegt und von der Stadt rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Im Rahmen der Sammlung der Restabfälle werden Restabfallbehälter und -säcke gemäß § 11 wöchentlich oder 14-täglich werktags in der Zeit von 6 bis 22:00 Uhr entleert bzw. abgeholt. Die Altpapierbehälter werden einmal im Monat geleert. Altpapierbehälter der Größe 1100 l können auch in einem kürzeren, jedoch maximal wöchentlichen Leerungsrhythmus geleert werden. Nähere Festlegungen trifft HEB im Rahmen der Tourenplanung. Dies erfolgt aus betrieblichen, wirtschaftlichen und/oder logistischen Gründen. Änderungen werden durch die Stadt rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Darüber hinaus kann HEB einen anderen Leerungsrhythmus bestimmen. Die Betroffenen werden in diesem Fall entsprechend informiert.
- (4) Wertstofftonnen werden durch den jeweils zuständigen Entsorger in einem dreiwöchentlichen Leerungsrhythmus geleert. Abweichend hiervon werden die Unterflurbehälter in einem bedarfsgerechten Rhythmus geleert.

- (5) Auf Anforderung werden Restabfallbehälter ab der Größe 240 l zusätzlich geleert (Sonderleerung) oder Restabfallbehälter der Größen 240, 770 und 1100 l zusätzlich zur Verfügung gestellt (Sondergestellung) und nach Vereinbarung entleert oder ausgewechselt.
- (6) Die Restabfallbehälter der Größen 60-240 l, die 14-täglich geleert werden, werden durch besondere Deckel gekennzeichnet.
- (7) Können die Behälter aus einem von HEB oder dem jeweils zuständigen Entsorger der dualen Systeme nicht zu vertretenden Grund nicht abgeholt werden, insbesondere infolge höherer Gewalt, Eis und Schnee, oder durch verwehrteten Zugang durch parkende Fahrzeuge o.ä. so wird die Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Sofern eine Abfuhr vorher notwendig wird, erfolgt sie gegen Erhebung eines Nachleerungsentgeltes.

§ 20 Grünabfälle – Küchen- und Kantinenabfälle

- (1) Grünabfälle können an der Kompostierungsanlage Donnerkuhle bzw. an mehreren Sammelterminen in verschiedenen Stadtteilen und an den in Anlage 1 entsprechend ausgewiesenen Wertstoffhöfen abgegeben werden.
- (2) Küchenabfälle aus Privathaushalten können an den in Anlage 1 entsprechend ausgewiesenen Wertstoffhöfen entsorgt werden.
- (3) Die Stadt/HEB kann zur Erfassung von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen Sonderaktionen durchführen. Private Haushaltungen können in den Frühjahrs- und Herbstmonaten Grün-, Strauch- und Baumschnitt einer gesonderten Erfassung zuführen. Entsprechendes gilt für die Erfassung von Weihnachtsbäumen. Das Nähere wird durch die Stadt /HEB bekannt gegeben.
- (4) Grün- und Strauchschnitt mit einer maximalen Stärke von 10 cm Durchmesser aus privaten Haushaltungen wird nach vorheriger Anmeldung gegen ein Entgelt abgeholt. Die Abfälle werden anschließend einer stofflichen Verwertung zugeführt. Aufgrund besonderer Vereinbarung wird der Grün- und Strauchschnitt auch vor Ort gehäckselt und das gehäckselte Material verbleibt dann im Eigentum des Bestellers auf dessen Grundstück. Es darf nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden. Der Besteller oder ein von ihm Beauftragter muss zugegen sein und das Entgelt vor Beginn des Häckselvorgangs entrichten.

§ 21 Sperrmüll

- (1) Die Stadt/HEB entsorgt Sperrmüll im Sinne von § 3 Abs. 6 nach terminlicher Vereinbarung.
- (2) Sperrmüll ist am Abholtag rechtzeitig auf ebener Erde auf dem Grundstück an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz bereitzustellen. Falls dies nicht möglich ist, ist der Sperrmüll auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitzustellen. Auf besondere Bestellung und gegen gesondertes Entgelt wird das Sperrgut von den Bediensteten am Tage der Abholung aus dem Haus bzw. vom Grundstück geholt. Der Besteller oder ein von ihm Beauftragter muss bei der Abholung zugegen sein.
- (3) Ein Auseinandernehmen bzw. Zerlegen der zur Abfuhr bereitgestellten Sperrmülls sowie ein Hinzufügen von Sperrmüll oder anderen Abfällen durch Dritte ist unzulässig.
- (4) Sperrmüll kann auch unmittelbar an der Müllverbrennungsanlage angeliefert werden. Näheres regelt die Benutzungsordnung.
- (5) Für Gegenstände, die nicht von Hand verladen werden können, besteht keine Abfuhrpflicht. Der Auftraggeber darf bei der Verladung des Sperrguts nicht mithelfen.

§ 22 Schadstoffhaltige Abfälle

Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen sind bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen bzw. am Schadstoffmobil an vorgegebenen Standorten zu festgelegten Terminen abzugeben. Die Annahme erfolgt kostenlos.

§ 23 Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Besitzer von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Elektroaltgeräte) aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen.
- (2) Endnutzer können Elektroaltgeräte sowohl beim Handel als auch an den entsprechenden Wertstoffhöfen kostenlos abgeben.
- (3) Bei der Abgabe von mehr als 10 Elektrogroßgeräten sind Anlieferungsart und Anlieferungszeitpunkt mit der Annahmestelle abzustimmen.

- (4) Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren) können zusätzlich bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen für schadstoffhaltige Abfälle (§ 22) im Rahmen der Benutzungsordnung abgegeben werden; das gilt auch für schadstoffhaltige Energiesparlampen.
- (5) Elektrogroß- und -kleingeräte aus privaten Haushaltungen werden nach vorheriger Anmeldung beim HEB gegen ein (Transport-)Entgelt abgeholt.
- (6) Geräte, die eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Mitarbeiter der Stadt oder des HEB oder eines Unterbeauftragten darstellen, können von der Annahme und Abholung ausgeschlossen werden.
- (7) § 21 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 24 Bauschutt/Baustellenabfälle/Straßenaufbruch

Die bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten anfallenden Abfallarten sind am Entstehungsort voneinander getrennt zu halten und den in der Anlage 1 zur Satzung zugewiesenen Entsorgungsanlagen anzudienen.

§ 25 Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen

Zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung stehen folgende Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen zur Verfügung:

1. Müllverbrennungsanlage Hagen, Am Pfannenofen 39, 58097 Hagen,
2. Sondermüllsammelstelle der MVA Hagen, Am Pfannenofen 39, 58097 Hagen,
3. Aufbereitungsanlage für Bauschutt, Straßenaufbruch und Baustellenmischabfall der Firma C. C. Reststoffaufbereitung GmbH & Co. KG, Gußstahlweg 33, 58099 Hagen,
4. Asphaltspittwerk Kemna Bau Andreae GmbH & Co. KG, Weststraße 116, 58089 Hagen,
5. Grünabfallkompostierungsanlage der WBH AöR, Hohenlimburger Straße 7, 58093 Hagen,
6. Wertstoffhof Hohenlimburg, Obernehmerstraße 10, 58119 Hagen,
7. Deponie Dortmund-Nordost der EDG Dortmund, Lüssenbachstraße 180, 44329 Dortmund,
8. Wertstoffhof an der MVA Hagen, Am Pfannenofen, 58097 Hagen.

§ 26 Anlieferung von Abfällen

Abfälle, die bei Abfallentsorgungsanlagen oder -einrichtungen angeliefert werden, sind zu deklarieren und so zu überlassen, dass der Betriebsablauf in den Abfallentsorgungsanlagen oder -einrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzung richtet sich im Übrigen nach der jeweiligen Benutzungsordnung.

§ 27 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Jeder nach § 8 zum Anschluss Verpflichtete und jeder Abfallbesitzer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstücks sowie jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. An-, Ab- und Ummeldungen können auch per Telefax oder E-Mail übermittelt werden.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich von dem Wechsel zu benachrichtigen.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Inhaber von Betrieben und Einrichtungen, aus denen regelmäßig Abfälle gesammelt bzw. bei Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.
- (4) Soweit es zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist, müssen die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallbesitzer und -erzeuger die notwendigen Auskünfte erteilen.

§ 28 Betretungsrecht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallbehältern auf ihren Grundstücken sowie das Betreten der Grundstücke zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Die Duldung bezieht sich neben den Mitarbeitern der Stadt auch auf das Betreten durch Mitarbeiter des HEB bzw. den von den Systemen beauftragten Entsorgers.

§ 29 Unterbrechung des Betriebs der Abfallentsorgung

- (1) Wird der Betrieb der Abfallentsorgung vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt, beispielsweise bei betrieblicher Störung, Streiks oder betriebsnotwendigen Arbeiten, so werden die fraglichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Abs. 1, die länger als einen Tag dauern, von dem Anschlusspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.
- (3) Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage oder -einrichtung gestört, so ist die Stadt/HEB insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.
- (4) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder Entgelten. Ein Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.

§ 30 Gebühren und Entgelte

Für die Benutzung der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung werden Gebühren und Entgelte nach der Gebührensatzung und der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 31 Anordnungen für den Einzelfall

Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 5 LKrWG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 1 bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, nicht vorrangig Gebrauchsgüter verwendet, die sich durch Wiederverwendbarkeit gemäß der Maßgaben des § 2 LKrWG NRW auszeichnen, ohne hierfür im Besitz einer Ausnahmegenehmigung zu sein,
 2. entgegen den Vorschriften des § 5 Abs. 2 im Rahmen der Abfallvermeidung die Menge der zu entsorgenden Abfälle so gering hält, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist,
 3. entgegen § 5 Abs. 3 Abfälle aus privaten Haushalten zur Verwertung nicht von Abfällen zur Beseitigung an der Anfallstelle getrennt hält und einer gesonderten Erfassung zuführt.
 4. entgegen § 6 Abfälle, die von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind entweder zur Entsorgung oder zum Einsammeln und Transport überlässt,
 5. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 sein Grundstück, auf dem Abfälle anfallen können, nicht an die öffentliche Einrichtung zur Abfallentsorgung anschließt oder die bei ihm anfallenden Abfälle nicht der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung überlässt,
 6. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle zur Beseitigung, die gemäß § 6 Abs. 4 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, nicht einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen andient,
 7. entgegen § 10 Abs. 3 Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
 8. entgegen § 14 Abs. 1 einzusammelnden Abfälle nicht in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einfüllt,
 9. entgegen § 14 Abs. 4 Restabfall-, Altpapier- oder Wertstoffbehälter zur Abfuhr bereitstellt, dessen/deren Deckel/Schüttschwingen sich nicht vollständig schließen lässt/lassen oder die Schüttschwinge sich nicht ohne Krafteinwirkung schließt,
 10. entgegen § 14 Abs. 5 Eis und Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, in Abfallbehälter einfüllt,
 11. entgegen § 14 Abs. 5 sperrige Gegenstände oder solche einfüllt, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidbar beschädigen,
 12. entgegen § 14 Abs. 6 Nr. 3 Abfälle in Abfallbehältern verdichtet, verpresst bzw. einschlämmt oder einstampft,
 13. entgegen § 14 Abs. 6 Nr. 4 Abfälle in Abfallbehältern verbrennt
 14. entgegen § 14 Abs. 6 Nr. 5 die Zugänglichkeit zu den Behältern erschwert oder unterbindet und Behälterschleusen benutzt oder Behälter wegschließt,

15. entgegen § 14 Abs. 9 die Depotcontainer außerhalb der dafür zugelassenen Zeit befüllt,
 16. entgegen § 14 Abs. 11 in die an öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen befindlichen Papierkörbe nicht zugelassene Abfälle wie Restmüll einfüllt,
 17. entgegen § 15 Abs. 1 seinen Abfallbehälter außerhalb des Abfuhrtages auf öffentlichen Verkehrsflächen und nicht auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen abstellt,
 18. entgegen § 14 Absatz 3 Abfälle, die nicht zur Wertstoffsammlung gehören, in den Wertstoffbehälter einfüllt,
 19. entgegen § 21 Abs. 2 den Sperrmüll vorzeitig auf öffentlicher Verkehrsfläche abstellt,
 20. entgegen § 21 Abs. 3 den Sperrmüll auseinander nimmt oder zerlegt oder andere Abfälle hinzufügt,
 21. entgegen § 22 schadstoffhaltige Abfälle nicht bei der jeweiligen Sammelstellen bzw. am Schadstoffmobil abgibt,
 22. entgegen § 23 die dort genannten Abfälle nicht bei der jeweiligen Sammelstelle abgibt,
 23. entgegen § 27 seinen Anzeige- und Auskunftspflichten nicht nachkommt,
 24. entgegen § 28 Beauftragten den Zutritt auf Grundstücke oder in Betriebe nicht gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Hagen vom 27. September 2018 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht am _____, in Kraft getreten am _____.

Anlage 1 zur Satzung der Abfallwirtschaft der Stadt Hagen

Abfallschlüsselnummer nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)	Abfallbezeichnung	Entsorgungsanlage	gefährl. Abfälle
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen		
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle		
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Frischwasserbohrungen	B	
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln		
02 01	Abfälle aus der Herstellung von Grundstoffen		

02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A	
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	A	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	A	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	A	
02 01 10	Metallabfälle	E	
02 01 99	Abfälle a. n. g.	A	
02 02	Abfälle aus der Zubereitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs		
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A	
02 02 99	Abfälle a. n. g.	A	
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak; Konservenherstellung		
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	A	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	A	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A	
02 03 99	Abfälle a. n. g.	A	
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung		
02 04 01	Rübenerde	A	
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung		
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A	
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Süß- und Backwaren		
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A	
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)		
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials	A	
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	A	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	A	

02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A	
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von		

	Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe		
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln		
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	A	
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	A	x
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	A	
03 01 99	Abfälle a. n. g.	A	
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung		
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	C	x
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	C	x
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	C	x
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	C	x
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	C	x
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe		
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	A	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	A	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	A	
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie		
04 01	Abfälle aus der Leder-, und Pelzindustrie		
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	A	x
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	A	
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	A	
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie		
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	A	

04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	A	
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	A	
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	A	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	A	

04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	A	
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen		
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren		
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	C	x
06 01 02*	Salzsäure	C	x
06 01 03*	Flusssäure	C	x
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	C	x
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	C	x
06 01 06*	andere Säuren	C	x
06 01 99	Abfälle a. n. g.	C	
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen		
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	C	x
06 02 99	Abfälle a.n.g.	C	
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden		
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 060311 und 060313 fallen	C	
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	x
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	A	
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern		
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	B	

06 13	Abfälle aus anorganischchemischen Prozessen a. n. g.		
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	C	x
07	Abfälle aus organischchemischen Prozessen		
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien		
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	B	x
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A1 / B2	x

07 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischen Gummi- und Kunstfasern		
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A	x
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	B	x
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A1 / B2	x
07 02 13	Kunststoffabfälle	A	
07 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)		
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A	x
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	B	x
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A1 / B2	x
07 04	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden		
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	B	x
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	B	x

07 05	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika		
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A	x
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	B	x
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A1 / B2	x
07 05 99	Abfälle a. n. g.	A	
07 06	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmiermitteln, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln		
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A	x
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	B	x
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A1 / B2	x
07 06 99	Abfälle a. n. g.	A	
07 07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.		
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	B	x
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	B	x
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben		
08 01	Abfälle aus HZVA von Farben und Lacken		
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	A	
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	A	
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	A	
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	A	

08 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) anderer Überzüge (einschließlich keramische Werkstoffe)		
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	A	
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	B	
08 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben		
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A	x
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	A	
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A	x
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	A	
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A	x
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	A	

08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschl. wasserabweisendem Material)		
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A	x
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	A	
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie		
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie		
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	A	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	A	
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	A	
10	Abfälle aus thermischen Prozessen		
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie		

10 02 02	unverarbeitete Schlacke	B	
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie		
10 03 02	Anodenschrott	A	
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie		
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	B	x
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie		
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	B	
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie		
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	B	
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl		
10 09 03	Ofenschlacke	B	
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen		
10 10 03	Ofenschlacke	B	
10 10 99	Abfälle a. n. g.	B	
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen		
10 11 03	Glasfaserabfall	A1 / B2	
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	A	x
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	A	

10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug		
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	A	
10 12 06	verworfenen Formen	A	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	E	
10 12 99	Abfälle a. n. g.	B	
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen		
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	A	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	B	
10 13 06	andere Teilchen und Staub	B	

10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	A	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	E	
10 13 99	Abfälle a. n. g.	B	
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie		
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)		
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A	x
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	A	
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	A	x
12 01 13	Schweißabfälle	A	
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle die unter Kapitel 05, 12 und 19		

	fallen)		
13 01	Abfälle von Hydraulikölen		
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	C	x
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen		
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	C	x
13 05	Inhalte von Öl- / Wasserabscheidern		

13 05 01*	festen Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A	x
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A	x
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)		
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen		
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	C	x
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)		
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)		
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	A1 / D1	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	A1 / D1	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	A1 / D1	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	A1 / D1	
15 01 05	Verbundverpackungen	A1 / D1	
15 01 06	gemischte Verpackungen	A1 / D1	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	A1 / D1	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A1 / C1	x
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A	x
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	A	
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind		

16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)		
16 01 03	Altreifen	A	
16 01 07*	Ölfilter	A	x
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	C	x
16 01 18	Nichteisenmetalle	E	
16 01 19	Kunststoffe	A1 / E2	
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile		
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	C	x
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	B	x
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	A1 / D1 (nur Obernahmerstraße)	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	A1 / D1 (nur Obernahmerstraße)	
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse		
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A	x
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	A	
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A	x
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	A	
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien		
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	C	x
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	C	x
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	C	x

16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	C	
16 06	Batterien und Akkumulatoren		

16 06 01*	Bleibatterien	C	x
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	C	x
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	C	x
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	C	
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	C	x
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks (außer 05 und 13)		
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	A	x
1611	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien		
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A	x
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	A	
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)		
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
17 01 01	Beton	E1 / F1 / B2	
17 01 02	Ziegel	E1 / B2	
17 01 03	Fliesen und Keramik	E1 / B2	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106* fallen	E1 / F1	
17 02	Holz, Glas und Kunststoff		
17 02 01	Holz	A1 / E2	
17 02 02	Glas	A1 / B2	
17 02 03	Kunststoff	A1 / E2	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A	x
17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte		
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	E1 / F1 / B2	
17 03 03*	Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	A (Kleinstmengen)	x

17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)		
17 04 07	gemischte Metalle	E	
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A	x
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	A	
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		

17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	A	x
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	E1 / F1 / A2	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	A	x
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	E1 / F1	
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	A	x
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	A	
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis		
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	E	
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle		
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	A	x
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	A1 / E2	
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)		
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen		

18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	A	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung und Windeln)	A	
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	C	x
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	C	
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	A1 / C1	

18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	C	x
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren		
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	A	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	A	
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	C	x
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	A	
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	A	
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke		
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle		
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	A	x

19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	A	
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen		
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	A	
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	A	
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.		
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	A	
19 08 02	Sandfangrückstände	A	
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A	x
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser		
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration	A	

	und Siebrückstände		
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	B	
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	A	
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen		
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	A	x
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	A	
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.		
19 12 01	Papier und Pappe	A1 / E2	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	E	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	A	x
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	A1 / E2	
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	E1 / F1	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	A	
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	A	x

19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	A	
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser		
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A	x
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	A1 / E2 / F2	
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A	x
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen		
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)		
20 01 01	Papier und Pappe	A1 / D1	
20 01 02	Glas	A1 / D1	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	A1 / D1	

20 01 10	Bekleidung	A1 / D1	
20 01 11	Textilien	A1 / D1	
20 01 13*	Lösemittel	C	x
20 01 14*	Säuren	C	x
20 01 15*	Laugen	C	x
20 01 17*	Fotochemikalien	C	x
20 01 19*	Pestizide	C	x
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	C1 / D1 (nur Obernahmerstraße)	x
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	A1 / D1 (nur Obernahmerstraße)	x
20 01 25	Speiseöle und -fette	A	
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	A1 / C1	x
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	A1 / C1	x

20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	A	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	A	
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	C1 / D1 (nur Obernahmerstraße)	x
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	C1 / D1 (nur Obernahmerstraße)	
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	A1 / D1 (nur Obernahmerstraße)	x
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	A1 / D1 (nur Obernahmerstraße)	
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	A	x
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	A	
20 01 39	Kunststoffe	A	
20 01 40	Metalle	A1 / D1	
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)		
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	G1 / A1 / D1	
20 02 02	Boden und Steine	A (Kleinmenge), B	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	A	
20 03	Andere Siedlungsabfälle		
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	A	
20 03 02	Marktabfälle	A	
20 03 03	Straßenkehricht	A	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	A	
20 03 07	Sperrmüll	A	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	A	

Legende

A	Müllverbrennungsanlage Hagen, Am Pfannenofen 39, 58097 Hagen
B	Deponie Dortmund - Nordost, Lüserbachstr. 180, 44329 Dortmund

C	Sondermüllsammelstelle, Am Pfannenofen 39, 58097 Hagen
D	Wertstoffhöfe der Stadt Hagen/HEB GmbH
E	Bauschutt- und Baumischabfallaufbereitungsanlage der Firma C. C. Reststoff-Aufbereitung GmbH & Co. KG, Gußstahlweg 33, 58099 Hagen,
F	Asphaltsplittwerk KEMNA Bau Andreae GmbH & Co. KG, Weststraße 116a, 58089 Hagen
G	Grünabfallkompostierungsanlage WBH AöR, Hohenlimburger Str. 7, 58099 Hagen

Hinweis: Die den Buchstaben zugeordneten Zahlen stellen Prioritäten dar. Die Abfälle sind zunächst der mit der Ziffer 1 versehenen Anlage anzudienen und nur im Falle der Abweisung darf eine mit der Ziffer 2 versehene Anlage genutzt werden.

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Hagen

Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter mit Vollservice

I. Allgemeine Regelungen beim Vollservice

1. Abfallbehälter dürfen auch in Behälterschränken entsprechend der DIN EN 15132 außerhalb von Gebäuden auf dem Grundstück aufgestellt werden. Bei Behältern ab einer Größe von 770 l dürfen die Behälterschränke unten keine Stoßkanten haben. Bei kleineren Behältern sind Stoßkanten von max. 5 cm Höhe zulässig. Die Türen müssen sich grundsätzlich ohne Schlüssel öffnen und schließen lassen. Abweichend davon ist ein Verschluss mit M8-Dreikantschlüssel nach DIN 22417 zugelassen. In Behälterschränken dürfen Abfallbehälter nicht an den Türen aufgehängt werden. Die Türen der Behälterschränke müssen sich mindestens so weit öffnen lassen, dass die lichten Innenmaße der Behälterschränke freigegeben werden. Das gilt auch bei gleichzeitiger Öffnung der Türen in Reihenanlagen. Behälterschränke dürfen die Entnahme der Behälter nicht behindern und müssen den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und den DIN-Vorschriften entsprechen.
2. Wenn Standplätze und Transportwege nicht oder vorübergehend nicht den Anforderungen entsprechen, muss der Verpflichtete die Abfallbehälter am Abholtag jeweils selbst an den in § 15 geregelten Standort der nächstgelegenen mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren. Ein Anspruch auf Vollservice besteht in diesen Fällen nicht.
3. Entstehen beim Transport oder Leerung der Abfallbehälter mit Vollservice Schäden durch das von HEB eingesetzte Personal, übernimmt der HEB die Haftung.

II. Anforderungen bei Abfallbehältern bis einschließlich 240 Litern

Für den Transport von Abfallbehältern bis einschließlich 240 Litern sind folgende Anforderungen zu beachten:

1. Transportwege müssen einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren der Abfallsammelbehälter standhält.
2. Der Transportweg muss so befestigt sein (berollbarer Belag), dass der Transport der Abfallbehälter nicht erschwert wird.
3. Standplätze und Transportwege müssen in einer Breite von mindestens 0,8 m schnee-, eis-, und glättefrei sein und von Verschmutzungen, Laub, Moos oder Gewächsen (z. B. Grasbüschel, Löwenzahn) freigehalten werden.
4. Zugangswege, Gebäudedurchgänge und Türen zu den Abstellplätzen sollen eine lichte Weite von mindestens 0,8 m in der Breite und 2 m in der Höhe aufweisen. Die Verkehrswege müssen ausreichend bemessen sein, damit das Transportieren und Rangieren der Abfallsammelbehälter möglich ist.
5. Transportwege wie z. B. Hauseingänge und -flure dürfen am Abfuhrtag nicht durch Gegenstände (z. B. Fahrräder, Kinderwagen) blockiert werden.

6. Türen in Transportwegen müssen leicht zu betätigende und sichere Feststellvorrichtungen haben (dies gilt jedoch nicht für notwendige Brandschutztüren).
7. Die Beleuchtungsstärke auf Transportwegen muss mindestens 50 Lux betragen. Lichtschalter müssen leicht und gefahrlos erreichbar sein; ihre Betätigung darf nicht mit Gefahren verbunden sein.
8. Der Transportweg soll kein Gefälle haben. Nur in Ausnahmefällen ist eine baulich hergestellte Steigung oder ein Gefälle bis zu maximal 12,5 % zulässig.
9. Bei Behältern ab einer Größe von 120 Litern dürfen auf dem Transportweg nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende Treppenstufen liegen. Bei Behältern ab einer Größe von 240 Litern dürfen auf dem Transportweg keine Treppenstufen liegen.
10. Der Transportweg soll nicht über Treppen erfolgen. Ist dieses nicht zu vermeiden, so muss der einwandfreie Zustand der Treppe sichergestellt sein. Die Treppenstufen müssen trittsicher und ausreichend tief sein. Es müssen griffsicher befestigte Geländer vorhanden sein.

III. Anforderungen bei Abfallbehältern ab einer Größe von 770 Litern

Bei Transportwegen für Abfallbehälter ab einer Größe von 770 Litern gelten die unter II. genannten Anforderungen mit folgenden Abweichungen:

1. Gebäudedurchgänge und Türen zu den Abstellplätzen müssen mindestens 2 m hoch und so breit sein, dass ein gefahrloser Transport der Behälter möglich ist. Ab einer durchgehend freigehaltenen Breite von 1,50 m des Verkehrsweges ist im Regelfall ein gefahrloser Transport gewährleistet.
 2. Transportwege sollen kein baulich hergestelltes Gefälle aufweisen. Lässt sich ein baulich hergestelltes Gefälle im Transportweg nicht vermeiden, so darf es ein Gefälle von höchstens 3 % aufweisen. Kurze Strecken (z. B. im Bereich von Grundstückszufahrten) dürfen auf Gehwegbreite ein Gefälle von höchstens 6 % aufweisen.
 3. Diese Behälter dürfen nicht über Stufen, Schwellen, Rinnen o.ä. transportiert werden.
-

Änderungen der Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Hagen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfS)

I. Nachtragssatzung

Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Hagen vom 22.10.2018 Satzungstext ALT	I. Nachtragssatzung Satzungstext NEU
<p>§ 3 Begriffsbestimmungen (11) Leichtverpackungen (LVP) Zu Leichtverpackungen zählen alle Verkaufsverpackungen, Umverpackungen, Getränkeverpackungen, Einwegverpackungen etc.</p>	<p>§ 3 Begriffsbestimmungen (11) Leichtverpackungen (LVP) Leichtverpackungen sind alle restentleerten Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen.</p>
	<p>(12) Stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP) Mülltonnengängige, nicht verunreinigte Gegenstände, die überwiegend (> 50 Masseprozent) aus Kunststoff und/oder Metall bestehen, keine systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackungen darstellen, üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallen und über dieselben Sortier- und Verwertungswege wie Verkaufsverpackungen geführt werden können. Ausgenommen sind insbesondere Batterien, Altgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, Leuchtmittel, Textilien, Schuhe, Holz sowie Kfz-Bauteile.</p>
	<p>(13) Wertstoffe Wertstoffe im Sinne dieser Satzung sind Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen.</p>
<p>(12) Überlassung von Abfällen Die Überlassung von Abfällen, die in Abfallbehältnisse einzubringen sind, wird mit der Einbringung in die zur Verfügung stehenden Abfallbehältnisse bewirkt. Sperrmüll und Abfälle nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz gelten mit der Verladung auf das jeweilige Entsorgungsfahrzeug als überlassen. Abfälle, die bei Anlagen zur Abfallentsorgung gemäß Satzung angeliefert werden, gelten als überlassen, sobald sie in zulässiger Weise auf</p>	<p>(14) Überlassung von Abfällen Die Überlassung von Abfällen, die in Abfallbehältnisse einzubringen sind, wird mit der Einbringung in die zur Verfügung stehenden Abfallbehältnisse bewirkt. Sperrmüll und Abfälle nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz gelten mit der Verladung auf das jeweilige Entsorgungsfahrzeug als überlassen. Abfälle, die bei Anlagen zur Abfallentsorgung gemäß Satzung angeliefert werden, gelten als überlassen, sobald sie in zulässiger Weise auf</p>

das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen verbracht und durch einen Beauftragten angenommen werden.	das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen verbracht und durch einen Beauftragten angenommen werden.
	<p>(15) Gebietsteilungsmodell Für die Sammlung und Verwertung der Abfälle in der Wertstofftonne sind nach dem sogenannten Gebietsteilungsmodell zwei unterschiedliche Entsorgungsunternehmen zuständig. Danach ist für die Wohnbezirke Boele-Zentrum, Boelerheide, Kabel/Bathey, Fley/Helfe, Garenfeld sowie die Unterflursysteme und Container auf den Wertstoffhöfen die HEB GmbH zuständig. Alle weiteren Wohnbezirke befinden sich im Verantwortungsbereich der dualen Systeme und deren Auftragnehmer.</p>
	<p>(16) Wertstoffbehälter Der Wertstoffbehälter ist ein von der Stadt zugelassenes Abfallbehältnis zur getrennten Erfassung von Leichtverpackungen sowie stoffgleichen Nichtverpackungen aus privaten Haushaltungen. Die Bereitstellung, Nutzung und Leerung der Wertstoffbehälter erfolgen nach Maßgabe dieser Satzung.</p>
<p>§ 5 Abfallvermeidung/Abfallverwertung (1) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 Landesabfallgesetz NRW (LAbfG NRW) beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit auszeichnen.</p>	<p>§ 5 Abfallvermeidung/Abfallverwertung (1) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW (LKrWG NRW) beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit auszeichnen.</p>
<p>(3) Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten müssen Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung an der Anfallstelle getrennt halten und einer gesonderten Erfassung zuführen. Insbesondere müssen Einwegflaschen und andere Verkaufsverpackungen aus Glas (nach Farben sortiert) und nicht verunreinigtes Papier (Zeitungen und Zeitschriften), Papier und Kartonagen den öffentlich aufgestellten Depotcontainern oder sonstigen von der Stadt angebotenen Verwertungswegen zugeführt werden.</p>	<p>(3) Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten müssen Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung an der Anfallstelle getrennt halten und einer gesonderten Erfassung zuführen. Insbesondere müssen Einwegflaschen und andere Verkaufsverpackungen aus Glas (nach Farben sortiert) und nicht verunreinigtes Papier (Zeitungen und Zeitschriften), Pappe und Kartonagen sowie Alttextilien den öffentlich aufgestellten Depotcontainern oder sonstigen von der Stadt angebotenen Verwertungswegen zugeführt werden.</p>

<p>§ 11 Abfallbehälter</p> <p>(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Restabfallbehälter eines Rollbehältersystems mit einer Größe von 60, 80, 120, 240, 770 und 1100 l. Sie dienen der Entsorgung von Restabfällen. 2. Altpapierbehälter eines Rollbehältersystems in einer Größe von 120, 240 und 1100 l, 3. Restabfall-, Glas-, DSD- sowie Altpapierbehälter eines Vollunterflursystems in einer Größe von 1500, 2000, 3000, 4000 und 5000 l, 4. Restabfall-, Glas-, DSD- sowie Altpapierbehälter eines Halbunterflursystems in einer Größe von 2700 l, 5. Depotcontainer für nicht verunreinigte/s Altpapier, Pappe und Kartonagen, 6. Depotcontainer für Altglas nach Farben sortiert, 7. Depotcontainer für Altkleider und Schuhe, 8. Gelbe Säcke, Rollbehältersystem in einer Größe von 1100 l, Pilotgebietbehälter, 9. öffentliche Papierkörbe. <p>Für vorübergehend zusätzlich anfallende Restabfälle können amtlich zugelassene Abfallsäcke (grau) zu je 70 l genutzt werden.</p>	<p>§ 11 Abfallbehälter</p> <p>(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Restabfallbehälter eines Rollbehältersystems mit einer Größe von 60, 80, 120, 240, 770 und 1100 l. Sie dienen der Entsorgung von Restabfällen. 2. Altpapierbehälter eines Rollbehältersystems in einer Größe von 120, 240 und 1100 l, 3. Restabfall-, Glas-, Altpapier- sowie Wertstoffbehälter eines Vollunterflursystems in einer Größe von 1500, 2000, 3000, 4000 und 5000 l, 4. Restabfall-, Glas-, Altpapier- sowie Wertstoffbehälter eines Halbunterflursystems in einer Größe von 2700 l, 5. Wertstoffbehälter eines Rollbehältersystems mit einer Größe von 120, 240 und 1100 l, 6. Depotcontainer für nicht verunreinigte/s Altpapier, Pappe und Kartonagen, 7. Depotcontainer für Altglas nach Farben sortiert, 8. Depotcontainer für Alttextilien, 9. Öffentliche Papierkörbe, 10. Gelbe Säcke zur Erfassung von Leichtverpackungen bis 31.03.2026. <p>Für vorübergehend zusätzlich anfallende Restabfälle können amtlich zugelassene Abfallsäcke (grau) zu je 70 l genutzt werden.</p>
<p>(3) Abfallbehälter und -säcke werden ausschließlich von HEB zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter stehen im Eigentum von HEB und werden von ihr unterhalten.</p>	<p>(3) Restabfallbehälter und -säcke werden ausschließlich von HEB zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter stehen im Eigentum von HEB und werden von ihr unterhalten.</p>
	<p>(4) Wertstoffbehälter werden nach Maßgabe des Gebietsteilungsmodells von HEB und dem Auftragnehmer der dualen Systeme für die Leerung ab dem 01.04.2026 zur Verfügung gestellt. Die Auslieferung der Wertstoffbehälter erfolgt bereits ab Mitte Februar 2026. Die Wertstoffbehälter stehen im Eigentum des jeweiligen Entsorgers und werden von diesen unterhalten.</p>

<p>(4) Sofern die Nutzung der in Abs. 2 genannten Gefäße für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten nicht zweckmäßig ist, kann die HEB GmbH auf Antrag ein größeres Gefäß bereitstellen und gegen gesondertes Entgelt entleeren.</p>	<p>(5) Sofern die Nutzung der in Absatz 2 genannten Gefäße für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten nicht zweckmäßig ist, kann die HEB GmbH auf Antrag ein größeres Gefäß bereitstellen und gegen gesondertes Entgelt entleeren lassen.</p>
<p>§ 12 Anzahl und Größe der Behälter (2) Auf Antrag kann die Stadt/HEB dem Anschlusspflichtigen genehmigen, das vorzuhaltende Gefäßvolumen pro Person und Woche auf bis zu 15 l zu reduzieren, wenn der Anschlusspflichtige sich schriftlich verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das bei ihm anfallende Altglas ausnahmslos über die dafür bereitstehenden Depotcontainer und das Altpapier ausnahmslos über die Altpapierdepotcontainern oder den bereitgestellten Altpapierbehälter zu entsorgen und 2. alle weiteren von der Stadt/HEB angebotenen oder mit der Stadt abgestimmten Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Altkleidersammlungen, Gelbe Säcke) 	<p>§ 12 Anzahl und Größe der Behälter (2) Auf Antrag kann die Stadt/HEB dem Anschlusspflichtigen genehmigen, das vorzuhaltende Gefäßvolumen pro Person und Woche auf bis zu 15 l zu reduzieren, wenn der Anschlusspflichtige sich schriftlich verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das bei ihm anfallende Altglas ausnahmslos über die dafür bereitstehenden Depotcontainer und das Altpapier ausnahmslos über die Altpapierdepotcontainern oder den bereitgestellten Altpapierbehälter zu entsorgen und 2. die bei ihm anfallenden Leichtverpackungen sowie stoffgleichen Nichtverpackungen über die bereitgestellte Wertstofftonne (bis einschließlich 31.03.2026 über Gelbe Säcke) sowie 3. alle weiteren von der Stadt angebotenen oder mit der Stadt abgestimmten Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Alttextilsammlungen) zu nutzen und sonstige Wege der Abfallvermeidung und -verwertung auszuschöpfen.
	<p>(5) Für die Erfassung von Wertstoffen ist ein Mindestbehältervolumen von 10 l je gemeldeter Person und Woche vorzuhalten. Maßgeblich ist die Zahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Bewohner des Grundstücks. Änderungen der Sammelbehälter sind auf Antrag erstmals zum 30.06.2026 möglich, anschließend quartalsweise.</p>
<p>(5) Für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Behältervolumen von 15 l zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung</p>	<p>(6) Für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Behältervolumen von 15 l zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung</p>

<p>von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.</p>	<p>von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.</p>
<p>§ 13 Abfallgemeinschaften (3) Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt/HEB ihrerseits die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen.</p>	<p>§ 13 Abfallgemeinschaften (3) Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt bzw. das jeweilige Entsorgungsunternehmen ihrerseits die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen.</p>
<p>§ 14 Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter (1) Die von der Stadt/HEB einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. Hierfür werden Behälter für Restmüll und Altpapier zur Verfügung gestellt.</p>	<p>§ 14 Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter (1) Die von der Stadt/HEB bzw. dem Auftragnehmer der dualen Systeme einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. Hierfür werden Behälter für Restmüll, Altpapier und Wertstoffe zur Verfügung gestellt.</p>
	<p>(3) In die Wertstoffbehälter dürfen ausschließlich Leichtverpackungen sowie stoffgleiche Nichtverpackungen nach Maßgabe dieser Satzung eingefüllt werden. Abfälle, die nicht zur Wertstoffsammlung gehören, insbesondere Restabfälle, Bioabfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie schadstoffhaltige Abfälle, dürfen nicht in die Wertstoffbehälter eingebracht werden.</p>
<p>(3) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und sauber zu halten; sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel/Schüttschwingen ohne Krafteinwirkung schließen lassen. Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen in Abfallbehälter nicht eingefüllt werden. Spitze oder scharfkantige Gegenstände müssen in Restabfallbehälter so eingefüllt werden, dass das Abholpersonal sich nicht verletzen kann. Die gefüllten Abfallbehälter dürfen ihr zulässiges Gesamtgewicht nicht überschreiten. Eine Überschreitung des zulässigen</p>	<p>(4) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und sauber zu halten; sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel/Schüttschwingen ohne Krafteinwirkung schließen lassen. Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen in Abfallbehälter nicht eingefüllt werden. Spitze oder scharfkantige Gegenstände müssen in Restabfallbehälter so eingefüllt werden, dass das Abholpersonal sich nicht verletzen kann. Die gefüllten Abfallbehälter dürfen ihr zulässiges Gesamtgewicht nicht überschreiten. Eine Überschreitung des zulässigen</p>

<p>Gesamtgewichts sowie die Bereitstellung überfüllter oder falsch gefüllter Behälter entbindet die Stadt/HEB von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle.</p>	<p>Gesamtgewichts sowie die Bereitstellung überfüllter oder falsch gefüllter Behälter entbindet die Stadt/HEB bzw. den Auftragnehmer der dualen Systeme von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle. Sofern eine Nachsortierung bis zur nächsten regulären Behälterentleerung nicht erfolgt, ist die Stadt berechtigt, eine gebührenpflichtige Leerung als Hausmüll/Restabfall vorzunehmen. Sofern ein Abfallerzeuger/ -besitzer mehrfach durch deutlich fehlgefüllte Sammelgemische der Wertstofftonne auffällig wird, kann er von der Stadt von der Wertstoff-Abfuhr ausgeschlossen werden. Über den Wiederanschluss entscheidet die Stadt im Einzelfall.</p>
<p>(6) Die Haftung für Schäden, die HEB durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den hierfür geltenden rechtlichen Bestimmungen.</p>	<p>(7) Die Haftung für Schäden, die dem jeweiligen Entsorger durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den hierfür geltenden rechtlichen Bestimmungen.</p>
<p>(7) Verkehrssicherungspflichtig für die von HEB zur Verfügung gestellten Abfallbehälter ist der Grundstückseigentümer. Dazu gehört auch das Überprüfen der Standfestigkeit oder Sicherung gegen Wegrollen.</p>	<p>(8) Verkehrssicherungspflichtig für die von dem jeweiligen Entsorger zur Verfügung gestellten Abfallbehälter ist der Grundstückseigentümer. Dazu gehört auch das Überprüfen der Standfestigkeit oder Sicherung gegen Wegrollen.</p>
<p>§ 15 Bereitstellen von Abfallbehältern und gelben Säcken für Leichtstoffverpackungen (1) Restabfall- und Altpapierbehälter sind außerhalb der Abfuhrzeiten auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen aufzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Straßen- und Ortsbild nicht verunstaltet wird.</p>	<p>§ 15 Bereitstellen von Abfallbehältern (1) Restabfall- und Altpapierbehälter sowie Wertstoffbehälter sind außerhalb der Abfuhrzeiten auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen aufzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Straßen- und Ortsbild nicht verunstaltet wird.</p>
<p>(2) Der Anschlusspflichtige hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die Restabfall- und Altpapierbehälter in einer Größe bis einschließlich 240 l sowie die Säcke für den Restabfall sind am Tage der Abfuhr bis 6:00 Uhr im geschlossenen Zustand zur Entleerung am Rand des Gehwegs vor dem</p>	<p>(2) Der Anschlusspflichtige hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die Restabfall-, Altpapier- und Wertstoffbehälter in einer Größe bis einschließlich 240 l sowie die Säcke für den Restabfall sind am Tage der Abfuhr bis 6:00 Uhr – frühestens jedoch am Abend zuvor – im geschlossenen</p>

<p>Grundstück bereitzustellen. Soweit ein solcher nicht vorhanden ist, soll die Bereitstellung am äußeren Straßenrand vor dem angeschlossenen Grundstück erfolgen. Sofern ein abweichender Aufstellungsort gemäß Abs. 3 bestimmt worden ist, erfolgt die Bereitstellung dort. Die Bereitstellung hat immer so zu geschehen, dass Fahrzeuge und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung/Abholung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist.</p> <p>Die gefüllten Restabfall- und Altpapierbehälter eines Vollunterflur- und Halbunterflursystems werden von HEB am Standplatz geleert. Der Standplatz von Vollunterflur- und Halbunterflursystemen ist zu den Abfuhrzeiten so zugänglich zu halten, dass die Abholung der Abfälle nicht be- oder verhindert wird. Im Übrigen ist den Anweisungen der HEB Folge zu leisten.</p>	<p>Zustand zur Entleerung am Rand des Gehwegs vor dem Grundstück bereitzustellen. Soweit ein solcher nicht vorhanden ist oder wenn durch eine Bereitstellung auf dem Gehweg die Verkehrssicherheit nicht sichergestellt ist (insb. weil eine Restgehwegbreite von 1,0 m nicht zur Verfügung steht), soll die Bereitstellung am äußeren Straßenrand vor dem angeschlossenen Grundstück erfolgen. Sofern ein abweichender Aufstellungsort gemäß Abs. 3 bestimmt worden ist, erfolgt die Bereitstellung dort. Die Bereitstellung hat immer so zu geschehen, dass Fahrzeuge und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung/Abholung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist.</p> <p>Die gefüllten Restabfall-, Altpapier und Wertstoffbehälter eines Vollunterflur- und Halbunterflursystems werden von HEB am Standplatz geleert. Der Standplatz von Vollunterflur- und Halbunterflursystemen ist zu den Abfuhrzeiten so zugänglich zu halten, dass die Abholung der Abfälle nicht be- oder verhindert wird. Im Übrigen ist den Anweisungen der HEB Folge zu leisten.</p>
	<p>(5) Ab dem 01.04.2026 erfolgt die Erfassung von Leichtstoffverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen im gesamten Stadtgebiet grundsätzlich über den Wertstoffbehälter.</p>
<p>(5) Für die Altpapierentsorgung werden Altpapierbehälter auf Antrag der Grundstückseigentümer von HEB zur Verfügung gestellt.</p>	<p>(6) Die Bereitstellung von Restabfall- und Altpapierbehältern erfolgt auf Antrag der Grundstückseigentümer durch den HEB. Die Bereitstellung von Wertstoffbehältern erfolgt durch den jeweils zuständigen Entsorger, die Zuständigkeit richtet sich nach dem im Stadtgebiet geltenden Gebietsteilungsmodell.</p>
<p>§ 16 Bereitstellen von Abfallbehältern im Vollservice</p> <p>(1) Die gefüllten Restabfallbehälter in einer Größe ab 770 l und die gefüllten Altpapierbehälter in einer Größe von 1100 l werden von HEB vom Standplatz auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt, zur Entleerung an die Straße gebracht und nach der Entleerung wieder zurückgestellt. Dies erfolgt auf schriftlichen Antrag auch für Restabfallbehälter von 60, 80, 120 und 240 l</p>	<p>§ 16 Bereitstellen von Abfallbehältern im Vollservice</p> <p>(1) Die gefüllten Restabfallbehälter in einer Größe ab 770 l und die gefüllten Altpapierbehälter in einer Größe von 1100 l werden von HEB vom Standplatz auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt, zur Entleerung an die Straße gebracht und nach der Entleerung wieder zurückgestellt.</p>

<p>sowie für Altpapierbehälter von 120 und 240 l gegen besondere Gebühr. Die Gebührenhöhe ist unter anderem abhängig von der Länge des Transportweges sowie von weiteren Standplatzfaktoren.</p>	<p>Die gefüllten Wertstoffbehälter in einer Größe von 1100 l werden vom jeweils zuständigen Entsorger entsprechend dem im Stadtgebiet geltenden Gebietsteilungsmodell vom Standplatz auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt, zur Entleerung an die Straße gebracht und nach der Entleerung wieder zurückgestellt.</p> <p>Dies erfolgt auf schriftlichen Antrag auch für Restabfallbehälter von 60, 80, 120 und 240 l sowie für Altpapierbehälter von 120 und 240 l gegen besondere Gebühr. Die Gebührenhöhe ist unter anderem abhängig von der Länge des Transportweges sowie von weiteren Standplatzfaktoren. Für Wertstoffbehälter in den Größen 120 l und 240 l ist ein Vollservice nicht zulässig. Diese Behälter sind vom Anschlusspflichtigen am Abfuhrtag gemäß den Regelungen dieser Satzung selbst bereitzustellen.</p>
<p>(2) In den Fällen, in denen die Restabfall- und Altpapierbehälter von ihrem Standplatz abgeholt werden sollen, sind die Behälter nach Anhörung des Anschlusspflichtigen entsprechend den Anordnungen des HEB vom Anschlusspflichtigen so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und übermäßigen Zeitaufwand abgeholt werden können.</p>	<p>(2) In den Fällen, in denen die Restabfall-, Altpapier- oder Wertstoffbehälter von ihrem Standplatz abgeholt werden sollen, sind die Behälter vom Anschlusspflichtigen so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und übermäßigen Zeitaufwand abgeholt werden können.</p>
<p>§ 18 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter mit Vollservice (1) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen sich in verkehrssicherem Zustand befinden, ausreichend beleuchtet und sollen frei von Hindernissen sein. Behälter sollen so stehen, dass sie für den Abtransport nicht angehoben werden müssen. Für den Transport und das Positionieren der Abfallbehälter muss ausreichend Platz vorhanden sein. Schnee und Glätte müssen rechtzeitig vor der nächsten Leerung beseitigt werden. Oberflächenwasser darf sich nicht ansammeln. Die Stellplätze sind grundsätzlich in geringster Entfernung zum nächstmöglichen Standort des Sammelfahrzeugs anzulegen. Die Transportwege sollen in der Regel eine Länge von 15 m nicht überschreiten. Die maximale Länge beträgt 50 m. Bei erschwerten Transportbedingungen (insbesondere bei Gefälle, Steigung, Stufen, schlechter Wegstrecke) entscheidet HEB im Einzelfall, ob der Behältervollservice angeboten werden kann.</p>	<p>§ 18 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter mit Vollservice (1) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen sich in verkehrssicherem Zustand befinden, ausreichend beleuchtet und sollen frei von Hindernissen sein. Behälter sollen so stehen, dass sie für den Abtransport nicht angehoben werden müssen. Für den Transport und das Positionieren der Abfallbehälter muss ausreichend Platz vorhanden sein. Schnee und Glätte müssen rechtzeitig vor der nächsten Leerung beseitigt werden. Oberflächenwasser darf sich nicht ansammeln. Die Stellplätze sind grundsätzlich in geringster Entfernung zum nächstmöglichen Standort des Sammelfahrzeugs anzulegen. Die Transportwege sollen in der Regel eine Länge von 15 m nicht überschreiten. Die maximale Länge beträgt 50 m. Bei erschwerten Transportbedingungen (insbesondere bei Gefälle, Steigung, Stufen, schlechter Wegstrecke) entscheidet HEB bzw. der Auftragnehmer der dualen Systeme im Einzelfall, ob der Behältervollservice angeboten werden kann.</p>

<p>§ 19 Häufigkeit und Zeit der Leerung der Restabfall- und Altpapierbehälter (1) Das Stadtgebiet wird für die Entsorgung der Restabfallbehälter und der Altpapierbehälter in Bezirke eingeteilt. Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhr (z. B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von HEB bestimmt und von der Stadt rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p>§ 19 Häufigkeit und Zeit der Leerung der Restabfall-, Altpapier- und Wertstoffbehälter (1) Das Stadtgebiet wird für die Entsorgung der Restabfallbehälter, der Altpapierbehälter sowie der Wertstoffbehälter in Bezirke eingeteilt. Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhr (z. B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Restabfall- und Altpapierbehälter von HEB sowie - für Wertstoffbehälter vom jeweils zuständigen Entsorger festgelegt und von der Stadt rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.
	<p>(4) Wertstofftonnen werden durch den jeweils zuständigen Entsorger in einem dreiwöchentlichen Leerungsrhythmus geleert. Abweichend hiervon werden die Unterflurbehälter in einem bedarfsgerechten Rhythmus geleert.</p>
<p>(6) Können die Behälter aus einem von HEB nicht zu vertretenden Grund nicht abgeholt werden, insbesondere infolge höherer Gewalt, Eis und Schnee, oder durch verwehrt Zugang durch parkende Fahrzeuge o.ä. so wird die Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Sofern eine Abfuhr vorher notwendig wird, erfolgt sie gegen Erhebung eines Nachleerungsentgeltes.</p>	<p>(7) Können die Behälter aus einem von HEB oder dem jeweils zuständigen Entsorger der dualen Systeme nicht zu vertretenden Grund nicht abgeholt werden, insbesondere infolge höherer Gewalt, Eis und Schnee, oder durch verwehrt Zugang durch parkende Fahrzeuge o.ä. so wird die Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Sofern eine Abfuhr vorher notwendig wird, erfolgt sie gegen Erhebung eines Nachleerungsentgeltes.</p>
<p>§ 28 Betretungsrecht Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallbehältern auf ihren Grundstücken sowie das Betreten der Grundstücke zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Die Duldung bezieht sich neben den Mitarbeitern der Stadt auch auf das Betreten durch Mitarbeiter des HEB.</p>	<p>§ 28 Betretungsrecht Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallbehältern auf ihren Grundstücken sowie das Betreten der Grundstücke zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Die Duldung bezieht sich neben den Mitarbeitern der Stadt auch auf das Betreten durch Mitarbeiter des HEB bzw. den von den Systemen beauftragten Entsorgers.</p>

<p>§ 32 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 5 LAbfG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 5 Abs. 1 bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, nicht vorrangig Gebrauchsgüter verwendet, die sich durch Wiederverwendbarkeit gemäß der Maßgaben des § 2 Landesabfallgesetz NRW (LABfG NRW) auszeichnen, ohne hierfür im Besitz einer Ausnahmegenehmigung zu sein, 2. entgegen den Vorschriften des § 5 Abs. 2 im Rahmen der Abfallvermeidung die Menge der zu entsorgenden Abfälle so gering hält, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist, 3. entgegen § 5 Abs. 3 Abfälle aus privaten Haushalten zur Verwertung nicht von Abfällen zur Beseitigung an der Anfallstelle getrennt hält und einer gesonderten Erfassung zuführt. 4. entgegen § 6 Abfälle, die von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind entweder zur Entsorgung oder zum Einsammeln und Transport überlässt, 5. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 sein Grundstück, auf dem Abfälle anfallen können, nicht an die öffentliche Einrichtung zur Abfallentsorgung anschließt oder die bei ihm anfallenden Abfälle nicht der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung überlässt, 6. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle zur Beseitigung, die gemäß § 6 Abs. 4 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, nicht einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen andient, 7. entgegen § 10 Abs. 3 Abfälle durchsucht oder wegnimmt, 8. entgegen § 14 Abs. 1 einzusammelnden Abfälle nicht in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einfüllt. 9. entgegen § 14 Abs. 3 Restabfall- oder Altpapierbehälter zur Abfuhr bereitstellt, dessen/deren Deckel/Schüttschwingen sich nicht 	<p>§ 32 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 5 LKrWG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 5 Abs. 1 bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, nicht vorrangig Gebrauchsgüter verwendet, die sich durch Wiederverwendbarkeit gemäß der Maßgaben des § 2 LKrWG NRW auszeichnen, ohne hierfür im Besitz einer Ausnahmegenehmigung zu sein, 2. entgegen den Vorschriften des § 5 Abs. 2 im Rahmen der Abfallvermeidung die Menge der zu entsorgenden Abfälle so gering hält, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist, 3. entgegen § 5 Abs. 3 Abfälle aus privaten Haushalten zur Verwertung nicht von Abfällen zur Beseitigung an der Anfallstelle getrennt hält und einer gesonderten Erfassung zuführt. 4. entgegen § 6 Abfälle, die von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind entweder zur Entsorgung oder zum Einsammeln und Transport überlässt, 5. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 sein Grundstück, auf dem Abfälle anfallen können, nicht an die öffentliche Einrichtung zur Abfallentsorgung anschließt oder die bei ihm anfallenden Abfälle nicht der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung überlässt, 6. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle zur Beseitigung, die gemäß § 6 Abs. 4 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, nicht einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen andient, 7. entgegen § 10 Abs. 3 Abfälle durchsucht oder wegnimmt, 8. entgegen § 14 Abs. 1 einzusammelnden Abfälle nicht in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einfüllt. 9. entgegen § 14 Abs. 4 Restabfall-, Altpapier- oder Wertstoffbehälter zur Abfuhr bereitstellt, dessen/deren Deckel/Schüttschwingen sich
---	--

<p>vollständig schließen lässt/lassen oder die Schüttschwinge sich nicht ohne Krafteinwirkung schließt,</p> <p>10. entgegen § 14 Abs. 4 Eis und Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, in Abfallbehälter einfüllt,</p> <p>11. entgegen § 14 Abs. 4 sperrige Gegenstände oder solche einfüllt, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidbar beschädigen,</p> <p>12. entgegen § 14 Abs. 5 Nr. 3 Abfälle in Abfallbehältern verdichtet, verpresst bzw. einschlämmt oder einstampft,</p> <p>13. entgegen § 14 Abs. 5 Nr. 4 Abfälle in Abfallbehältern verbrennt</p> <p>14. entgegen § 14 Abs. 5 Nr. 5 die Zugänglichkeit zu den Behältern erschwert oder unterbindet und Behälterschleusen benutzt oder Behälter wegschließt,</p> <p>15. entgegen § 14 Abs. 8 die Depotcontainer außerhalb der dafür zugelassenen Zeit befüllt,</p> <p>16. entgegen § 14 Abs. 10 in die an öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen befindlichen Papierkörbe nicht zugelassene Abfälle wie Restmüll einfüllt,</p> <p>17. entgegen § 15 Abs. 1 seinen Abfallbehälter außerhalb des Abfuhrtages auf öffentlichen Verkehrsflächen und nicht auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen abstellt,</p> <p>18. entgegen § 15 Abs. 4 die gelben Sammelsäcke für Leichtstoffverpackungen außerhalb des Abfuhrtages nicht gesichert, z. B. im Gebäude oder in einem geschlossenen Behältnis aufbewahrt oder die Säcke außerhalb der Abfahrtszeit auf die Straße stellt,</p> <p>19. entgegen § 21 Abs. 2 den Sperrmüll vorzeitig auf öffentlicher Verkehrsfläche abstellt,</p> <p>20. entgegen § 21 Abs. 3 den Sperrmüll auseinander nimmt oder zerlegt oder andere Abfälle hinzufügt,</p> <p>21. entgegen § 22 schadstoffhaltige Abfälle nicht bei der jeweiligen Sammelstellen bzw. am Schadstoffmobil abgibt,</p>	<p>nicht vollständig schließen lässt/lassen oder die Schüttschwinge sich nicht ohne Krafteinwirkung schließt,</p> <p>10. entgegen § 14 Abs. 5 Eis und Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, in Abfallbehälter einfüllt,</p> <p>11. entgegen § 14 Abs. 5 sperrige Gegenstände oder solche einfüllt, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidbar beschädigen,</p> <p>12. entgegen § 14 Abs. 6 Nr. 3 Abfälle in Abfallbehältern verdichtet, verpresst bzw. einschlämmt oder einstampft,</p> <p>13. entgegen § 14 Abs. 6 Nr. 4 Abfälle in Abfallbehältern verbrennt</p> <p>14. entgegen § 14 Abs. 6 Nr. 5 die Zugänglichkeit zu den Behältern erschwert oder unterbindet und Behälterschleusen benutzt oder Behälter wegschließt,</p> <p>15. entgegen § 14 Abs. 9 die Depotcontainer außerhalb der dafür zugelassenen Zeit befüllt,</p> <p>16. entgegen § 14 Abs. 11 in die an öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen befindlichen Papierkörbe nicht zugelassene Abfälle wie Restmüll einfüllt,</p> <p>17. entgegen § 15 Abs. 1 seinen Abfallbehälter außerhalb des Abfuhrtages auf öffentlichen Verkehrsflächen und nicht auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen abstellt,</p> <p>18. entgegen § 14 Absatz 3 Abfälle, die nicht zur Wertstoffsammlung gehören, in den Wertstoffbehälter einfüllt,</p> <p>19. entgegen § 21 Abs. 2 den Sperrmüll vorzeitig auf öffentlicher Verkehrsfläche abstellt,</p> <p>20. entgegen § 21 Abs. 3 den Sperrmüll auseinander nimmt oder zerlegt oder andere Abfälle hinzufügt,</p> <p>21. entgegen § 22 schadstoffhaltige Abfälle nicht bei der jeweiligen Sammelstellen bzw. am Schadstoffmobil abgibt,</p> <p>22. entgegen § 23 die dort genannten Abfälle nicht bei der jeweiligen Sammelstelle abgibt,</p>
---	---

<p>22. entgegen § 23 die dort genannten Abfälle nicht bei der jeweiligen Sammelstelle abgibt,</p> <p>23. entgegen § 27 seinen Anzeige- und Auskunftspflichten nicht nachkommt,</p> <p>24. entgegen § 28 Beauftragten den Zutritt auf Grundstücke oder in Betriebe nicht gewährt.</p>	<p>23. entgegen § 27 seinen Anzeige- und Auskunftspflichten nicht nachkommt,</p> <p>24. entgegen § 28 Beauftragten den Zutritt auf Grundstücke oder in Betriebe nicht gewährt.</p>
--	--